

Anlage II zu Punkt E.5 oder E.6 des Kooperationsvertrages:

## Vereinbarung

der **Degussa Bank GmbH**, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt  
– im Folgenden „**die Bank**“ genannt –

und

---

Name

---

Adresse

---

gesetzlich vertreten durch

– im Folgenden „**die Firma**“ genannt –

über eine

## Haftungsübernahme der Firma durch Schuldbeitritt

Die Bank und die Firma haben am \_\_\_\_\_ einen Kooperationsvertrag (Nr. \_\_\_\_\_) über die Ausgabe der Corporate Card der Degussa Bank GmbH geschlossen (Kooperationsvertrag). Gemäß diesem Vertrag wird die Bank nach Maßgabe der weiteren Regelungen des Kooperationsvertrages auf Antrag an Mitarbeiter der Firma Corporate Cards (Firmenkreditkarten) ausstellen. Dabei ist Schuldner der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertragsverhältnis grundsätzlich der jeweilige Inhaber der Corporate Card (Karteninhaber).

I. Die Firma erklärt nunmehr, im Wege des Schuldbeitritts, die Mithaftung für folgende Verbindlichkeiten aus den Kreditkartenvertragsverhältnissen folgenden Personenkreises (bitte ankreuzen):

1.  alle Verbindlichkeiten aus den Kreditkartenvertragsverhältnissen (Firmenzentralabrechnung gemäß Option E.5 des Vertrages) zwischen der Bank und
  - a) entweder allen Karteninhabern
  - b) oder den in **Anlage Mitarbeiterliste** zu dieser Vereinbarung namentlich benannten Karteninhabern (Unzutreffendes bitte streichen)Hierbei hat die Firma unter E.5 des Kooperationsvertrages entweder für eine Firmenzentralabrechnung optiert, sodass die Abrechnung der Umsätze über das Firmenzentralkonto erfolgt, oder die Firma hat nicht für eine Firmenzentralabrechnung optiert, sodass die Abrechnung gegenüber den Karteninhabern erfolgt.
2.  den unter E.6 (Transferkonto) ausgewählten Verbindlichkeiten aus den Kreditkartenvertragsverhältnissen zwischen der Bank und
  - a) entweder allen Karteninhabern
  - b) oder den in **Anlage Mitarbeiterliste** zu dieser Vereinbarung namentlich benannten Karteninhabern (Unzutreffendes bitte streichen)

nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu übernehmen:

- II. 1. Für die unter I. hier oben bezeichneten Verbindlichkeiten aus den jeweiligen Kreditkartenvertragsverhältnissen übernimmt die Firma im Wege des Schuldbeitritts die gesamtschuldnerische Haftung neben dem jeweiligen Karteninhaber.
2. Dieser Schuldbeitritt gilt auch, wenn und soweit durch die Inanspruchnahme der Firmenkreditkarten das (beantragte) Firmenlimit oder im Einzelfall das Kartenlimit überschritten wird.
3. Die Firma verpflichtet sich, den zum Rechnungsdatum (gemäß E.4 vereinbart) bestehenden und gemäß I. hier oben bezeichneten Gesamtsaldo wie folgt zu bezahlen (bitte eine Option auswählen):
  - a)  durch Überweisung, nach Rechnungsstellung der in Verzug geratenen Verbindlichkeiten, falls der Rechnungsausgleich nicht binnen 28 Tagen nach dem Rechnungsdatum durch den jeweiligen mithaftenden Karteninhaber erfolgt ist.
  - b)  durch Lastschriftinzug nach Rechnungsstellung der in Verzug geratenen Verbindlichkeiten falls der Rechnungsausgleich der zunächst gegenüber den einzelnen Karteninhabern in Rechnung gestellten Salden, nicht binnen 28 Tage nach dem Rechnungsdatum, durch den jeweiligen mithaftenden Karteninhaber erfolgt ist.
  - c)  durch Lastschriftinzug aufgrund einer direkten Rechnungsstellung der unter I. bezeichneten Kartenumsätze der Bank gegenüber der Firma

Bankverbindung	
Name der Bank _____	
PLZ/Ort _____	Ansprechpartner _____
Kontonummer _____	BLZ _____

Der unter I. bezeichnete Gesamtsaldo wird 28 Tage nach dem Datum der Rechnungserstellung gegenüber dem Karteninhaber oder der Firma ohne Mahnung fällig. Wird der Rechnungssaldo nicht innerhalb vorgenannter Zahlungsfrist bezahlt, so kommen sowohl der Karteninhaber als auch die Firma nach Ablauf der Frist in Verzug.

4. Die Firma verpflichtet sich, eine an einen Mitarbeiter ausgegebene Firmenkreditkarte bei diesem einzuziehen und der Bank zu retournieren, wenn und sobald der Mitarbeiter seine Tätigkeit für die Firma beendet. Die Firma verpflichtet sich ferner, der Bank zum frühest möglichen Zeitpunkt schriftlich Mitteilung darüber zu machen, dass und zu welchem Zeitpunkt die Tätigkeit des Karteninhabers für die Firma endet.
5. Für die durch diese Vereinbarung geschaffene vertragliche Rechtsbeziehung zwischen der Firma und der Bank in Bezug auf die Firmenkreditkarten der in Absatz 1 genannten Inhaber erkennt die Firma die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Corporate Card der Degussa Bank GmbH sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank als für sich verbindlich an. Je ein Exemplar dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen liegt dieser Vereinbarung an.
6. Die Bank bedient sich zur Bonitätsprüfung der Zürich Versicherung (Deutschland) AG. Die Firma erteilt der Bank die Ermächtigung, Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Einziehung der Kreditkarten wegen missbräuchlicher Verwendung durch die Firma, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) an die Zürich Versicherung (Deutschland) AG zu melden. Die Zürich Versicherung (Deutschland) AG ist befugt, entsprechende Daten, die der Zürich Versicherung (Deutschland) AG aus anderen Vertragsverhältnissen zur Kenntnis gelangen, an die Bank zu übermitteln.
7. Die Bank ist bevollmächtigt, die Zürich Versicherung (Deutschland) AG, Solmsstr. 27-37, 60252 Frankfurt am Main, unter Bezugnahme auf die Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) zu beauftragen, testierte Jahresabschlüsse und sonstige für die Kreditprüfung erforderlichen Unterlagen bei der Firma einzuholen. Die Zürich Versicherung (Deutschland) AG, Solmsstr. 27-37, 60252 Frankfurt am Main, ist befugt, diese Unterlagen – ggf. in Auszügen – oder Auswertungsergebnisse auszugsweise oder vollständig an die Bank weiterzugeben.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der im Handelsregister eingetragenen Vertreter oder eines Handlungsbevollmächtigten